

Revision Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen (VaU) Vernehmlassungsentwurf

Version: 16. September 2025

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	I.
	Änderung Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen (VaU) vom 8. Februar 2021:
Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen (VaU)	Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen (VAU)
vom 8. Februar 2021	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,</i>	
gestützt auf Art. 1 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,	
<i>beschliesst:</i>	
<p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt das Erforderliche für Urnenabstimmungen, die als Ersatz für ausserordentlicherweise ausfallende Gemeindeversammlungen durchgeführt werden.</p> <p>² Sie gilt für ausserordentliche Wahlen und Sachabstimmungen des Kantons, der Bezirke, der Feuerschaugemeinde sowie der Schul- und Kirchengemeinden.</p>	<p>¹ Diese Verordnung regelt das Erforderliche für Urnenabstimmungen, die als Ersatz für ausserordentlicherweise ausfallende Landsgemeinden, Bezirksgemeinden oder Gemeindeversammlungen durchgeführt werden.</p> <p>² Sie gilt für ausserordentliche Wahlen und Sachabstimmungen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden.</p> <p>³ Als Gemeinden gelten die Schul- und Kirchengemeinden sowie die Feuerschaugemeinde.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>Art. 2 Zuständigkeit</p> <p>¹ Für die Verschiebung oder Absage von Gemeindeversammlungen und die ersatzweise Anordnung von ausserordentlichen Urnenabstimmungen ist, soweit keine anderweitige Regelung besteht, die Standeskommission zuständig.</p> <p>² Diese Entscheide sind nur im Rahmen des Notrechts möglich, insbesondere wenn die Durchführung der Versammlungen mit hohen Gefahren für die öffentliche Gesundheit, Sicherheit oder Ordnung verbunden wäre.</p> <p>³ Die Exekutivbehörden der von den Entscheiden betroffenen Körperschaften haben ein Anhörungs- und Antragsrecht. Bei Dringlichkeit kann auf eine Anhörung verzichtet werden.</p>	<p>Art. 2 Anhörungs- und Antragsrecht</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Ordnet die Standeskommission für Bezirksgemeinden oder Gemeindeversammlungen Notmassnahmen an, haben die betroffenen Körperschaften ein Anhörungs- und Antragsrecht; bei Dringlichkeit kann auf eine Anhörung verzichtet werden.</p>
<p>Art. 3 Regelungsbefugnisse</p> <p>¹ Im Falle einer Verschiebung oder Absage von Gemeindeversammlungen kann die Standeskommission die notwendigen Regelungen für die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Behörden und der Körperschaft erlassen.</p> <p>² Im Falle einer ausserordentlichen Urnenabstimmung legt die Standeskommission die Termine fest. Die Standeskommission achtet auf eine Koordination mit den Terminen weiterer Urnenabstimmungen.</p> <p>³ Die Exekutivbehörden der von den Entscheiden betroffenen Körperschaften haben ein Anhörungs- und Antragsrecht. Bei Dringlichkeit kann auf eine Anhörung verzichtet werden.</p>	<p>Art. 3 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 5 Stimmberechtigung und Wählbarkeit</p> <p>¹ Für die ausserordentlichen Urnenabstimmungen ist stimmberechtigt, wer zum Zeitpunkt der Urnenabstimmung auch für die Gemeindeversammlung stimmberechtigt wäre.</p>	<p>Art. 5 Stimmberechtigung und Stimmrechtsausweis</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>² Wird gleichzeitig eine eidgenössische Abstimmung und eine ausserordentliche Urnenabstimmung im Kanton oder in den Bezirken abgehalten, gelten die Stimmrechtsausweise für die eidgenössische Abstimmung auch für die ausserordentlichen Urnenabstimmungen.</p> <p>³ Wählbar ist, wer in der betreffenden Körperschaft zum Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigt ist.</p>	<p>² Wird gleichzeitig eine eidgenössische Abstimmung und eine ausserordentliche Urnenabstimmung im Kanton, in einem Bezirk oder einer Gemeinde abgehalten, können die Stimmrechtsausweise für die eidgenössische Abstimmung auch für die ausserordentlichen Urnenabstimmungen verwendet werden.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 6 Durchführung</p> <p>¹ Die Bezirke besorgen die Durchführung der Urnenabstimmungen für den Kanton und für sich.</p> <p>² Die Feuerschaugemeinde, die Schulgemeinden und die Kirchgemeinden besorgen die Durchführung ihrer eigenen Urnenabstimmungen. Sie sorgen für die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen, wobei sie die Durchführung vertraglich einem Bezirk übertragen können.</p> <p>³ Die Standeskommission kann für die Abstimmungen der Feuerschaugemeinde, der Schulgemeinden und der Kirchgemeinden das Weitere regeln.</p>	<p>² Die Gemeinden besorgen die Durchführung ihrer eigenen Urnenabstimmungen. Sie sorgen für die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen, wobei sie die Durchführung vertraglich einem Bezirk übertragen können.</p> <p>³ Die Standeskommission kann für die Abstimmungen der Gemeinden das Weitere regeln.</p>
<p>Art. 11 Rücktritte von Personen im Amtszwang</p> <p>¹ Bei Rücktritten von dem Amtszwang unterstehenden Personen wird ohne förmliche Amtsentlassung eine Ersatzwahl durchgeführt.</p> <p>² Die Stimmabgabe an eine andere Person wird als Zustimmung zur Amtsentlassung gewertet.</p> <p>³ Der Wahlzettel wird in diesen Fällen mit einem entsprechenden Hinweis versehen.</p>	<p>Art. 11 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>Art. 14 Amtsantritt</p> <p>¹ Als Tag des Amtsantritts gilt der Tag nach dem Urnengang, in dem man gewählt wurde.</p> <p>² Bei Personen, die ohne Gegenvorschlag als gewählt gelten, legt die Ständekommission das Datum des Amtsantritts fest.</p>	<p>¹ Als Tag des Amtsantritts gilt der Tag nach dem Urnengang, in dem man gewählt wurde. Die Ständekommission kann in begründeten Fällen eine abweichende Festlegung vornehmen.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

VERNEHMLICH